

ABWEICHUNGSSATZUNG

zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 01. August 2014

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 1. August 2014, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am folgender

ABWEICHUNGSSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung betrifft die in der Gemarkung Elgershausen gelegene Erschließungsanlage

Lerchenweg Flur 16, Flurstück 317/2,
in den Grenzen des Bebauungsplans Nr. 61
„Fiedelhof Süd“, Ortsteil Elgershausen.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 1. August 2014 gilt die in § 1 genannte Erschließungsanlage mit einseitigem Gehweg als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden.

Schauenburg, den 05.04.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg



Plätzer, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 05.04.2022 auf der Homepage der Gemeinde Schauenburg unter www.gemeinde-schauenburg.de öffentlich bekannt gemacht.

Schauenburg, den 05.04.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg



Plätzer, Bürgermeister

